

Vereinsatzung

Ein Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Dernbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dernbach.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Dernbach,
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - c) Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - d) Betreuung der Reserve und Altersgruppe,
 - e) Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - f.) die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd oder der durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Durch die Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche an die Organisation Feuerwehr oder Feuerwehrverein.

§4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a.) Feuerwehrangehörige,
- b.) Mitglieder der Altersabteilung,
- c.) Ehrenmitglieder,
- d.) fördernde Mitglieder,
- e.) Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, die Anschrift und das Alter des Antragstellers enthalten.
2. Mitglieder der Altersabteilung können nur solche natürliche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die auf sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wird. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dernbach,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Gerätewart und
 - h) zwei Beisitzern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500.-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
3. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dernbach und der Jugendfeuerwehrwart werden von der Verbandsgemeinde Annweiler ernannt und gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an. Eine Wahl findet diesbezüglich nicht statt. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dernbach und der Jugendfeuerwehrwart können ein anderes Amt in der Vorstandschaft gewählt werden. Sofern ein solcher Fall eintritt, ist jeweils ein weiterer Beisitzer von der Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Die in Absatz 1 Buchstabe a bis f genannten Ämter sind von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Dernbach zu besetzen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - e.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme der Beisitzer – ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll aufzuzeichnen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann auf einem der folgenden Wege erfolgen:
 - a) schriftlich
 - b) per E-Mail
 - c) im Presseorgan „Trifelskurier“
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung des Jahresberichts,
- e) Entlastung der Vorstandschaft,
- f) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- h) Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Für Wahlen gilt folgendes:

5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit statt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied - Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes besitzen auch die Jugendlichen unter 16 Jahren Stimmrecht.
7. Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§15 Die Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dernbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

**Aktuelle Fassung, die in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2002 beschlossene Änderung des § 9 Absatz 3 und 4 sind eingearbeitet!
Ebenso sind die die Änderungen, § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 2, der Mitgliederversammlung vom 21.04.2006 eingearbeitet.**